

# Reitponyzucht Bröskamp, Bornshof 1, 56587 Straßenhaus

## Pferdepensions- bzw. Einstellervertrag

### Vertragsparteien:

1. Betrieb: Reitponyzucht Bröskamp, Bornshof 1, 56587 Straßenhaus, 02634-9227342
2. Besitzer:

### § 1 Vertragsgegenstand

a) Der Betrieb erbringt ab dem \_\_\_\_\_ folgend Leistungen für das Pferd:

---

( Name des Pferdes und Lebensnummer )

Gestellt werden:

- Innenbox + Auslauf a. d. Paddocks
- Platz im Offenstall
- Füttern des Pferdes 2mal täglich mit Heu + Kraftfutter
- Besondere Vereinbarungen: Mineralfutter stellt der Pferdebesitzer

Kosten pro Monat: 250,- EUR

zu überweisen bis zum 3. des laufenden Monats.

Kontoverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz e.G.  
Inhaber: Uwe Bröskamp (Reitponyzucht Bröskamp)  
IBAN: DE 75 5746 0117 0005 5028 19  
BIC: GENODED1NWD

Leistungen:

Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu 1 mal täglich, sowie das tägliche Herausstellen auf den Paddock am Hof.

Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers; im Notfall Benachrichtigung und Beauftragung, des Tierarztes oder Schmiedes des Einstellers - soweit bekannt - und zwar im Namen und auf Rechnung des Einstellers.

Weitere Leistungen müssen extra vereinbart und entsprechend entlohnt werden.

b) Der Einsteller ist dazu berechtigt, die offene Reitbahn und den Longierzirkel zu nutzen.

### § 2 Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag kann immer bis zum 3. des laufenden Monats zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 3 Pensionspreis 250,- Euro / Monat**

*Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens zwei Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.*

### **§ 4 Aufrechnung/Zurückbehaltung**

*Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist, oder vom Betrieb nicht bestritten wird.*

*Der Betrieb hat das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug für das Pferd*

- eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen,*
- das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen,*

*um die Kosten zu reduzieren.*

### **§ 5 Pfandrecht**

*Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem ausschliesslichen Eigentum steht, nicht gepfändet oder verpfändet ist.*

*Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem Pfand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht beim Mietvertrag zu befriedigen.*

### **§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

*Der Einsteller ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für das Pferd abzuschließen und sie dem Betrieb in Kopie auszuhändigen. Des Weiteren ist er verpflichtet, evtl. Unarten des Pferdes dem Betrieb mitzuteilen.*

*Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:*

- Schlagen,  Beissen,  Steigen,  Weben,  Koppen,*
- Sonstiges \_\_\_\_\_.*

*Der Einsteller ist verpflichtet, dem Betrieb unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn sich die Eigentums-/Besitzrechte ändern. Desweiteren ist der Einsteller verpflichtet, den Betrieb schon bei Abschluss des Vertrages zu informieren, wenn das Pferd eine ansteckende Krankheit hat, oder aus einem verseuchten Stall kommt.*

*Der Betrieb ist berechtigt, einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.*

## **§7 Hufbeschlag, Tierarzt**

*Der Betrieb kann auch ohne vorherige Zustimmung im Namen des Einstellers einen Tierarzt oder Hufschmied beauftragen, wenn die Hinzuziehung aus der Sicht des Betreibers notwendig ist. Der Einsteller ist aber unverzüglich hierüber zu informieren. Regelmäßige Wurmkuren (alle 8-12 Wochen) sind Pflicht. Der Betrieb entwurmt den gesamten Pferdebestand zum gleichen Zeitpunkt. Die Kosten trägt der Pferdebesitzer. Der Einsteller ist verpflichtet das Pferd regelmäßig gegen Tetanus, Influenza und Herpes zu impfen.*

## **§ 8 Abtretung und Ausübung von Rechten**

*Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.  
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes ist der Einsteller nicht berechtigt, Dritten Reitunterricht zu erteilen.  
Reitbeteiligungen sind nur mit Zustimmung des Betriebes erlaubt.  
Der Einsteller wählt den Tierarzt + Hufschmied selber aus.*

## **§ 9 Sorgfaltspflicht des Betriebes / Haftung**

*Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdehalters/Pferdepflegers artgerecht zu halten, zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Einsteller mitzuteilen.*

## **§ 10 Sonstiges**

*Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.*

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.*

\_\_\_\_\_  
*Betriebsinhaber*

\_\_\_\_\_  
*Einsteller*

*Straßenhaus den \_\_\_\_\_*

*Straßenhaus den \_\_\_\_\_*

